

sehenden Z^r Moral verstößt. Aus der moralischen Fundiertheit des / sozialistischen Rechts folgt, daß jede / Rechtsverletzung zugleich eine M. darstellt. Nicht jede M. ist dagegen eine Rechtsverletzung. Der / sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechend hat eine M. nur dann Rechtsfolgen, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, d.h., wenn mit einer moralwidrigen Handlung gleichzeitig rechtliche Verhaltensanforderungen verletzt worden sind. So wird mit einer Verletzung der / sozialistischen Arbeitsdisziplin immer gegen die Arbeitsmoral verstoßen, nicht immer müssen jedoch zugleich arbeitsrechtliche Normen verletzt sein. Mit dem Z^r Strafrecht werden Handlungen bekämpft, die gegen elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen und daher im starken Maße moralwidrig sind. Rechtliche Reaktionen auf M. sind auch dann möglich, wenn in / Rechtsnormen direkt auf Grundsätze der sozialistischen Moral Bezug genommen wird (vgl. das Stichwort „Moral“).

Mord - Verbrechen, durch das vorsätzlich der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt wird, sofern die Tat nicht wegen des Vorliegens im Gesetz besonders bezeichneter Umstände als / Totschlag (§ 113 StGB) zu beurteilen ist. Vorsätzliche Tötungen gehören zu den schwersten Kriminalitätserscheinungen, deshalb werden solche ? Straftaten ausschließlich als Verbrechen verurteilt, bei deren Begehung hohe Strafen vorgesehen sind.

Mündel Z^r Vormundschaft

mündliche Verhandlung - wichtigster Abschnitt des / gerichtlichen Verfahrens, in dem das Gericht die Z^{*} Verfahrensbeteiligten hört, den Sachverhalt allseitig und unvoreingenommen aufklärt, die erforderlichen Z^r Beweise erhebt und die sachlichen Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung schafft. Die m. V. wird vom Vorsitzenden des Gerichts geleitet und auf der Grundlage der II Prozeßprinzipien durchgeführt. Sie ist öffentlich, sofern nicht die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit vorliegen (Öffentlichkeit der Verhandlung). Für den Angeklagten im / Strafverfahren und für die Z^r Prozeßparteien im Arbeitsrechts- und Ehescheidungsverfahren besteht die Pflicht zur Anwesenheit in der m. V. (§216 StPO; § 32 Abs. 4 ZPO), in anderen Sachen nur, wenn die persönliche Teilnahme angeordnet wurde. Die m.V. wird mit dem Aufruf der Sache bzw. der Mitteilung, in welcher Strafsache verhandelt wird, eröffnet; es folgt die Feststellung der Anwesenheit der Prozeßparteien bzw. des Angeklagten, der / Zeugen, Sachverständigen, Z^r Kollektivvertreter und anderer geladener und benachrichtigter Personen sowie die Vorstellung des Gerichts, des Staatsanwalts und weiterer Verfahrensbeteiligter. Inhalt und weiterer Verlauf der m.V. entsprechen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren und im Strafverfahren jeweils der Spezifik dieser Verfahrensarten.

Im **Strafverfahren** wird die m. V. als Hauptverhandlung bezeichnet. In ihr wird zunächst der wesentliche Inhalt der / Anklage vorgetragen und der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen (§221 StPO). Mit diesem Eröffnungsbeschluß wird der Gegenstand der Hauptverhandlung festgelegt. Wurde das Hauptverfahren im Sinne der Anklage eröffnet, bildet der in der Anklage enthaltene Tatvorwurf den Verhandlungsgegenstand. Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses wird in die / Beweisaufnahme eingetreten. Sie beginnt im allgemeinen mit der Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache. Es folgt ggf. die weitere Erhebung und Überprüfung von Beweisen (§222 Abs. 2 StPO). Dazu gehört die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Kollektivvertretern. Diese können von allen Beteiligten - in gesetzlich festgelegter Reihenfolge - befragt werden (§ 229 StPO). In die Beweisaufnahme werden Beweisgegenstände einbezogen. Der Angeklagte hat das Recht, Beweisangebote zu stellen und sich zu jedem Beweismittel zu erklären (§§230, 233 StPO). Allein die in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen bilden die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts. Nach Abschluß der Beweisaufnahme folgen die Schlußvorträge // Plädoyer). Dem Angeklagten gebührt das Z^r letzte Wort. Die Hauptverhandlung schließt mit der Z^r Verkündung des Z^r Urteils.

Zu Beginn der m.V. in **Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren** wird den Prozeßparteien Gelegenheit gegeben, ihre Standpunkte vorzutragen, Beweismittel zu benennen und Z^r Anträge zu stellen. Die Anträge bestimmen zusammen mit der Z^r Klage den Gegenstand der m. V. Die Prozeßparteien sind verpflichtet, in ihren Erklärungen und Aussagen den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen (§3 Abs. 1 ZPO). Sie können während der m. V. ihre Anträge ändern, erweitern oder auch zurücknehmen (Z^r Klagerücknahme). In der m.V. wird der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei prüft das Gericht, ob der Rechtsstreit durch eine Einigung // gerichtliche Einigung) beigelegt werden kann, und unterbreitet hierzu Vorschläge. Bleiben bei der Feststellung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts Tatsachen unaufgeklärt oder streitig, wird darüber Beweis erhoben. Das Gericht ordnet an, über welche Tatsachen Beweis zu erheben ist, und bezeichnet die Beweismittel (§52 Abs. 1, §54 Abs. 1 ZPO). Es kann in der m.V. Zeugen vernehmen, Beauftragte von Kollektiven hören, / Sachverständigengutachten beiziehen, Beweisgegenstände besichtigen, Auskünfte von anderen staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen einholen und - wenn der Sachverhalt auf andere Weise nicht zu klären ist - die Prozeßparteien vernehmen (§§ 53, 55-63 ZPO). Nach der Beweisaufnahme ist den Prozeßparteien und anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme und ggf. zur Änderung ihrer Anträge zu geben. An die m. V. schließt sich die Verkündung der gerichtlichen Entscheidung an.

In jeder m. V. ist ein *Protokoll* aufzunehmen